

## VRB fordert Angleichung der Wochenarbeitszeit



Foto: Wolfgang Dirscherl / pixelio.de

Im Zusammenhang mit der beabsichtigten Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten des Bundes (AZV) fordert der Verein der Rechtspfleger im Bundesdienst (VRB) erneut die Angleichung der Wochenarbeitszeit von 41 auf 39 Stunden analog der Regelungen für die Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes. „Aus unserer Sicht führen unterschiedliche Regelungen hinsichtlich der wöchentlichen Arbeitszeit in einem Gericht oder einer Behörde, in der Beamtinnen, Beamte und Tarifbeschäftigte eng zusammenarbeiten, zu einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung“, so der Vorsitzende des VRB, **Matthias Stolp**.

„Die ungleichen Auswirkungen auf die Arbeitsverteilung, auf die Mehrarbeit sowie auf die Bezahlung von – oftmals familiär bedingter – Teilzeitarbeit aufgrund der unterschiedlichen Teilzeittener werden von den Kolleginnen und Kollegen kritisiert“, erklärte Stolp weiter.

Der VRB unterstützt im Weiteren die Aufhebung der starren Grenzen bei der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit für Teilzeitbeschäftigte gem. § 4 Satz 3 AZV. Diese führe zu einer höheren Flexibilität bei der Arbeitszeitgestaltung und damit zu verbesserten Beschäftigungs-

bedingungen. So werde insbesondere Beamtinnen und Beamten, die sich die Kinderbetreuung oder die Pflege naher Angehörigen mit dem Partner oder anderen teilen, eine höhere Teilzeitquote ermöglicht.

Das Pilotprojekt „Langzeitkonten“ gestattet Beamtinnen und Beamten eine erhöhte Zeitsouveränität durch finanziell abgesicherte Freistellungsphasen, vor allem für Pflege- und Kinderbetreuungszeiten. Der VRB begrüßt daher, dass nunmehr weitere Ressorts am Pilotprojekt teilnehmen können und dass die geltende

Experimentierklausel zu den Langzeitkonten gem. § 7 a AZV im Hinblick auf die Regelungen zum Ansparen und Ausgleich von Zeitguthaben erweitert wird.

Der Verordnungsentwurf sieht vor, dass die Ansparphase auf bis zu fünf Jahre (bis Ende 2020) verlängert wird, die maximale Anspargung auf 1400 Stunden erhöht wird und die Entnahme von Guthaben über 2016 hinaus möglich sein soll. Der VRB bedauert jedoch, dass drei Jahre

vor Erreichen der Antragsaltersgrenze ein Zeitausgleich lediglich in Form von Teilzeit ermöglicht und die Inanspruchnahme eines Blockmodells ausgeschlossen wird.

„Regelungen zu einer gerechten und individuellen Gestaltung der Arbeitszeit tragen zur Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes als Arbeitgeber bei und fördern somit auch die Nachwuchsgewinnung“, machte Matthias Stolp zum Abschluss seiner Stellungnahme deutlich.

## Einsatz des VRB wird belohnt: Amtszulage für Rechtspfleger im Bundesdienst wird wieder gewährt

Im Rahmen der Änderung des Bundesbeamtengesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften hat sich der Verein der Rechtspfleger im Bundesdienst (VRB) für eine Korrektur des Bundesbesoldungsgesetzes zur Wiedergewährung der Amtszulage für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger in der Besoldungsgruppe A 13 eingesetzt. Der dbb beamtenbund und tarifunion hat den VRB in dieser Angelegenheit unterstützt.

Im Gesetzentwurf des Bundesministeriums des Inneren ist die Korrektur des Bundesbesoldungsgesetzes nunmehr enthalten. Dazu heißt es in der Gesetzesbegründung:

„Durch Artikel 1 Nummer 43 des Professorenbesoldungsneuregelungsgesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1514) sind in den Bundesbesoldungsordnungen A, B, R und W „Länderbezugsnahmen gestrichen worden, denen nach der Föderalismusreform I im Bundesbesoldungsgesetz keine Bedeutung mehr zukommt“ (BT-Drs. 17/12455, S. 60). Zu diesen Regelungen gehörte auch die Amtszulage, die den Beamtinnen und Beamten der Rechtspflegerlaufbahn bei Gerichten, Notariaten und Staatsanwaltschaften in der Besoldungsgruppe A 13 nach der früheren Fußnote 13 gewährt werden konnte.

Entgegen der seinerzeitigen Annahme, dass diese Amtszulage nur noch Bedeutung für Landesbeamtinnen und Landesbeamte habe, gibt es auch im Bundesdienst einzelne Beamtinnen und Beamte der Rechtspflegerlaufbahn, nämlich beim Bundesverfassungsgericht, beim Bundesgerichts-

hof, beim Generalbundesanwalt und beim Bundesverwaltungsgericht. Da das Professorenbesoldungsneuregelungsgesetz insoweit inhaltliche Änderungen nicht beabsichtigte, wird die entsprechende Amtszulage rückwirkend zum 1. August 2013 (Zeitpunkt des Inkrafttretens des Professorenbesoldungsneuregelungsgesetzes) wieder in das Bundesbesoldungsgesetz aufgenommen.

Hinsichtlich der Zulage für Beamtinnen und Beamte in Notariaten ist eine Wiederherstellung der bis Juli 2013 geltenden Rechtslage nicht erforderlich, da diese Zulage tatsächlich ausschließlich bei den Ländern gewährt wird.“

Der Vorsitzende des VRB, **Matthias Stolp**, zeigte sich erleichtert, dass die versehentliche Streichung der Amtszulage nunmehr korrigiert wird: „Die Irritation im Kollegenkreis war groß. Durch die rückwirkende Gewährung ist eine Benachteiligung für die Betroffenen abgewendet. Dem dbb gilt Dank für die Unterstützung der Belange der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger.“

## VRB äußert sich kritisch zur Neuregelung des Erholungsurlaubs

Im Rahmen der Verbändebeteiligung zum Entwurf der 14. Verordnung zur Änderung der Erholungsurlaubsverordnung (EUrlV) begrüßte der Vorsitzende des Vereins der Rechtspfleger im Bundesdienst (VRB), **Matthias Stolp**, dass künftig ein einheitlicher Urlaubsanspruch von 30 Tagen Erholungsurlaub im Kalenderjahr für alle Beamtinnen und Beamte – ohne die bisherige Altersgrenze von 55 Jahren – gewährt wird. Kritik äußerte er jedoch an der Bemessungsgrundlage des Urlaubsanspruchs sowie an der erneut verpassten Gelegenheit, bei der Neugestaltung der Urlaubsregelungen für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu sorgen.



Foto: VRB

Der Vorsitzende des VRB, Matthias Stolp

Im Wesentlichen wird mit der Änderungsverordnung das Urlaubsrecht für Bundesbeamtinnen und -beamte an die neuere Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes angepasst, unter anderem

- zur bisher geregelten Mindestbeschäftigungszeit für die Entstehung des Mindesturlaubsanspruchs,
- zu der Thematik, dass ein in Vollzeit erworbener Urlaubsanspruch beim Wechsel des Beschäftigungsumfangs nicht umgerechnet werden darf, wenn eine Inanspruchnahme des Urlaubs nicht möglich war,
- zur Verfallsfrist für Erholungsurlaub, der wegen vorübergehender Dienstunfähigkeit nicht in Anspruch genommen werden konnte.

Darüber hinaus wird vor dem Hintergrund des Tarifabschlusses 2014 die Angleichung an den Tarifbereich vorgenommen. Künftig soll ein einheitlicher Urlaubsanspruch von 30 Tagen Erholungsurlaub für Tarifbeschäftigte und für Bundesbeamtinnen und -beamte gewährt werden.

Da die Festlegung des Erholungsurlaubs gem. § 5 Abs 1 EUrlV jedoch weiterhin an die Verteilung der regelmäßigen Wochenarbeitszeit

der Beamtinnen und Beamten auf die Kalendertage anknüpft, bleibt bei der Bemessung des Urlaubsanspruchs die seit 2006 im Bundesbereich existierende unterschiedliche Wochenarbeitszeit von 39 Wochenarbeitsstunden der Tarifbeschäftigten und 41 Wochenarbeitsstunden der Beamtinnen und Beamten noch immer außer Betracht. „Sinn und Zweck des Erholungsurlaubs liegen in der Notwendigkeit von Regeneration und Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit, die mit einem größeren Arbeitszeitumfang zunimmt. Wir sprechen uns deshalb – da ein höherer Urlaubsanspruch gegenüber dem Tarifbereich im Rahmen einer beamtenrechtlich eigenständigen Lösung im vorliegenden Zusammenhang wohl nicht durchsetzbar sein wird – für eine entsprechende Reduzierung der Wochenarbeitszeit der Beamtinnen und Beamten aus“, so Stolp in seiner Stellungnahme.

Kritisch äußerte sich der VRB-Vorsitzende, der sich in seiner Verbandspolitik insbesondere für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf stark macht, dass es im Verordnungsentwurf erneut verpasst wurde, eine familienfreundliche Regelung zur Inanspruchnahme halber Tage Erholungsurlaub aufzunehmen. „Die Erfahrungen vieler Mütter und Väter haben doch gezeigt, dass die bisherigen Regelungen in der Erholungsurlaubsverordnung und der Sonderurlaubsverordnung für die Kinderbetreuung im Krankheitsfall, aber auch zur Betreuung in den Ferien der Kindertagesstätten und Schulen nicht ausreichen. Zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf, insbesondere in Haushalten, in denen beide Elternteile voll berufstätig sind, sollten daher auch halbe Tage Erholungsurlaub – ggf. in einem festgelegten Rahmen – ermöglicht werden“, erklärte Stolp.

## Erstes BDR-Sommerfest war ein voller Erfolg

„Wer Ende September ein Sommerfest ausrichtet, während andere in diesem Land Oktoberfest feiern, unterstreicht seine Ambitionen!“, so Bundesjustiz- und -verbraucherschutzminister **Heiko Maas** bei der Eröffnung des ersten BDR-Sommerfestes am 25. September 2014 im Garten des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg in Berlin. Damit hatte der Minister bereits zu Beginn der Veranstaltung die Absicht des Bundes Deutscher Rechtspfleger (BDR), den „Sommer zu verlängern und einen entspannten Abend mit kulinarischen Spezialitäten, Live-Musik und guten Gesprächen in lockerer Atmosphäre zu genießen“ zutreffend beschrieben.



Foto: BDR

**Kai-Uwe Menge, Diana Böttger und Matthias Stolp im Gespräch mit Bundesjustizminister Heiko Maas**

Der Bundesvorsitzende des BDR, **Wolfgang Lämmer**, konnte hierzu neben dem Minister zahlreiche Bundestagsabgeordnete, Vertreter der Bundes- und Landesjustiz sowie rechtspolitischer Verbände und Gäste aus Politik, Wirtschaft und

Rechtswissenschaft begrüßen. Auch aus den Mitgliedsverbänden des BDR waren viele Kolleginnen und Kollegen mit dabei. Für den VRB nahmen der Vorsitzende, **Matthias Stolp**, die Geschäftsführerin, **Diana Böttger**, und der Beauftragte des Vorstands, **Kai-Uwe-Menge**, teil.

Die Rahmenbedingungen und der Teilnehmerkreis boten viel Gelegenheit, außerhalb des sonstigen Protokolls ganz persönlich die Belange der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger vorzustellen und zu diskutieren.

Ein großer Dank gilt dem BDR-Landesverband Berlin und insbesondere dem stv. Landesvorsitzenden, **Ralf Behling**, für die Organisation dieser äußerst gelungenen Auftaktveranstaltung!

## Das Oktoberfest – auch ein Fest der Patente

Vom 20. September bis 5. Oktober 2014 fand in München das 181. Oktoberfest mit über sechs Millionen Besuchern statt. Das größte Volksfest der Welt ist auch ein Wegweiser neuer Technologien und somit ein „Fest der Patente“. Spitzenreiter sind die Bierzapfhähne mit 1813 Patenten. 285 Patente bestehen für Hähnchengrills, 130 Patente für Achterbahnen und 43 auf Riesenräder. Das Patent schützt neue technische Erfindungen. Es verleiht seinem Inhaber das räumlich begrenzte und zeitlich befristete Privileg, die patentierte Erfindung allein zu nutzen und anderen die nicht autorisierte gewerbliche Nutzung zu verbieten.



Foto: piu700 / pixello.de

Das Bundespatentgericht ist für Verfahren auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes

zuständig, soweit es darum geht, dass ein Schutzrecht gewährt, versagt oder wieder entzogen werden soll. Dabei entscheidet es über Klagen auf Erklärung der Nichtigkeit eines Patents als erstinstanzliches Gericht. Als zweite Instanz ist es u.a. für Entscheidungen über Beschwerden gegen Beschlüsse des Deutschen Patent- und Markenamts in Patentverfahren zuständig. Nicht in die Zuständigkeit des Bundespatentgerichts fallen hingegen Streitigkeiten wegen Verletzung gewerblicher Schutzrechte; hierfür sind die Zivilgerichte zuständig.

„Die meisten Bürgerinnen und Bürger kennen den Rechtspfleger als sachlich unabhängiges Organ der Rechtspflege für zahlreiche Geschäfte bei den Amtsgerichten und Staatsanwaltschaften. Aber auch beim Bundespatentgericht gibt es Rechtspflegeraufgaben; diese sind in § 23 RpfLG geregelt. Danach sind Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger insbesondere in die Zulässigkeitsprüfung bei Einlegung der Beschwerde in Patent- und Markensachen, sowie bei Klagen auf Erklärung der Nichtigkeit eingebunden, bearbeiten das Akteneinsichts- und das Kostenfestsetzungsverfahren“, so die Vorsitzende der Abteilung München des VRB, **Katja Maßenberg**. Darüber hinaus sind

Kolleginnen und Kollegen in allen Bereichen der Gerichtsverwaltung eingesetzt.

Der VRB setzt sich dafür ein, dass der Beamte des gehobenen Justizdienstes nicht nur als Urkundsbeamter, sondern als Rechtspfleger im Sinne des Rechtspflegergesetzes und damit als sachlich unabhängiges Organ der Rechtspflege in allen Gerichtszweigen, so auch in der Verfassungs- und Spezialgerichtsbarkeit (Verwaltungs-, Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit) seinen Einsatz findet. Damit soll das Berufsbild des Rechtspflegers vor allem im Bereich der Obersten Bundesgerichte gestärkt werden.

## Weltkindertag 2014: „Jedes Kind hat Rechte!“

In diesem Jahr feiert die UN-Kinderrechtskonvention über die Rechte des Kindes ihren 25. Geburtstag. Anlass genug, zum Weltkindertag am 20. September 2014 genau dieses Motto zu wählen und deutlich zu machen, dass es immer noch Defizite bei der Umsetzung der Kinderrechte in Deutschland gibt. „Die Integration von Kindern unterschiedlicher ethnischer und sozialer Herkunft, aber auch von Kindern mit verschiedenen Entwicklungsvoraussetzungen ist Herausforderung und Chance für unsere Gesellschaft. Um eine Gleichberechtigung aller Kinder zu erreichen, müssen insbesondere benachteiligte Kinder besser gefördert werden“, so der Vorsitzende des VRB, **Matthias Stolp**.



Foto: VRB

Die UN-Kinderrechtskonvention von 1989 garantiert allen Kindern das Recht auf Überleben, persönliche Entwicklung, Schutz vor Ausbeutung und Gewalt sowie das Recht auf Beteiligung – unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Hautfarbe oder Religion. Die Kinderrechte gelten in den Entwicklungsländern genauso wie in Industrieländern. Deutschland hat die Kinderrechtskonvention 1992 ratifiziert und sich verpflichtet, diese umzusetzen.

Im Januar 2014 haben die Vereinten Nationen Deutschland mit Blick auf die Konvention ermahnt, den Kinderrechten mehr politisches Gewicht zu verleihen. So müssen in Deutschland die Ursachen von Kinderarmut stärker bekämpft und mehr Mittel bereitgestellt werden, um die Rechte von benachteiligten Kindern zu verwirklichen. Der UN-Kinderrechtsausschuss bemängelte auch die bruchstückhafte Koordination der Kinder- und Jugendpolitik.

Mit zahlreichen Aktionen und Veranstaltungen wurde zum Weltkindertag 2014 auf die Kinderrechte aufmerksam gemacht. Das große Kinder- und Familienfest zum Weltkindertag in Berlin fand rund um den Potsdamer Platz statt. Im Jubiläumsjahr stand es unter der Schirmherrschaft der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Manuela Schwesig.

## „Kindschaftsrecht im Umbruch“

Die diesjährige Tagung in der evangelischen Akademie in Bad Boll vom 5. - 7. November 2014 steht unter dem Motto „Kindschaftsrecht im Umbruch“.

„Es gibt keine Entschuldigung dafür, den Kindern eine gute Kindheit vorzuenthalten, in der sie ihre Fähigkeiten voll entfalten können.“ Diese Mahnung von Nelson Mandela sollte Leitlinie sein bei allen Bemühungen um ein zeitgerechtes Kindschaftsrecht und in der Praxis der Rechtsprechung, die der heutigen Pluralität von Lebens- und Familienformen gerecht werden muss. Besonders gefordert sind die Familiengerichte dabei in Krisen und Konfliktsituationen, in denen sie dafür sorgen müssen, Kindern eine gute Kindheit zu ermöglichen.

Diesen hohen Anforderungen wollen auch die Neuerungen im Sorge-, Kontakt- und

Namensrecht von 2013 Rechnung tragen, bei denen das Wohl des Kindes im Mittelpunkt steht.

Was dies in der Praxis der Rechtspflege heißt, wo die Änderungen hilfreich sind und wo weitere Verbesserungen nötig wären, darum soll es bei der Tagung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger gehen. Diese Fragen sollen aus verschiedenen Perspektiven betrachtet und mit Fachleuten und anderen Interessierten diskutiert werden.

Weitere Informationen zur Tagung sowie zu den Anmeldemodalitäten finden Sie auf unserer Homepage im Internet unter [www.vrb.de](http://www.vrb.de).

## Kabinett beschließt Mietpreisbremse

Das Bundeskabinett hat am 1. Oktober 2014 den Gesetzentwurf zur Dämpfung des Mietanstiegs auf angespannten Wohnungsmärkten und zur Stärkung des Bestellerprinzips bei der Wohnungsvermittlung (Mietrechtsnovellierungsgesetz – MietNovG) beschlossen. Damit steht fest: Die Mietpreisbremse und das Bestellerprinzip im Maklerrecht werden so, wie im Koalitionsvertrag vereinbart, auch umgesetzt. Mieten werden bei einer Wiedervermietung in Zukunft in den von den Ländern ausgewiesenen Gebieten die ortsübliche Vergleichsmiete nur noch höchstens um 10 % übersteigen dürfen. Und: Nur der muss künftig den Makler zahlen, der ihn auch beauftragt hat und in dessen Interesse der Makler tätig geworden ist.



Foto: BMJV

„Der heutige Kabinettsbeschluss zur Mietpreisbremse und zum Bestellerprinzip ist für Millionen von Mieterinnen und Mietern von großer Bedeutung. Denn die Mietpreisbremse wird dazu beitragen, dass Mieten auch für Normalverdiener bezahlbar bleiben. Mehr als 30 oder 40 Prozent Mietsteigerung in einigen Ballungsgebieten sind einfach inakzeptabel. In

Zukunft dürfen Mieten in den von den Ländern ausgewiesenen Gebieten die ortsübliche Vergleichsmiete nur noch höchstens um 10 % übersteigen. Außerdem muss jetzt endlich derjenige den Makler bezahlen, der ihn auch bestellt. Damit setzen wir im Maklerrecht um, was im übrigen Recht längst ein allgemein geltender Grundsatz ist. Diese Regelung ist nicht verfassungswidrig, sondern überfällig: Wir sorgen dafür, dass auf dem Wohnungsmarkt nicht mehr die Zwangslage von Mietern ausgenutzt wird, sondern der allgemeine Grundsatz ‚Wer bestellt, der bezahlt‘ gilt,“ äußerte sich Bundesjustiz- und -verbraucherschutzminister **Heiko Maas** nach dem Kabinettsbeschluss.

Die Mietpreisbremse ist für Gegenden mit einem „angespannten Wohnungsmarkt“ vorgesehen. Diese Gebiete sollen wegen der erforderlichen

Sachnähe die Länder festlegen dürfen, die so auch flexibel auf Veränderungen auf dem Immobilienmarkt reagieren können.

Ausgenommen von der Mietpreisbremse werden Neubauten sowie die erste Vermietung nach einer umfassenden Modernisierung. „Die derzeit hohe Investitionsbereitschaft auf dem Wohnungsmarkt wollen wir fördern und erhalten. Davon werden die Mieter am Ende profitieren. Deswegen gilt die Mietpreisbremse nicht für umfassende Modernisierungen und Neubauten. Wenn wir den enormen Anstieg der Mieten langfristig verhindern wollen, brauchen wir natürlich auch Wohnungsneubau. Und: wer Geld investiert, soll damit auch weiterhin Geld verdienen können. So schaffen wir einen gerechten Ausgleich zwischen den Interessen von Vermietern und Mietern“, erklärte Maas die Ausnahme.

Die Länder erhalten - ab Inkrafttreten 2015 - für fünf Jahre die Möglichkeit, die Gebiete festzulegen, in denen die Mietpreisbremse gelten

soll. Sie werden bis einschließlich 2020 Rechtsverordnungen erlassen können, um Gebiete für die Mietpreisbremse festzulegen. Diese Rechtsverordnungen bleiben dann aber - über das Jahr 2020 hinaus - bis zum Ablauf der in der Rechtsverordnung festgelegten Frist, also maximal fünf Jahre, wirksam.

„Die Mietpreisbremse ist nur ein Instrument, um Menschen mit geringerem Einkommen zu helfen, bezahlbare Wohnungen zu finden. Außerdem stellt diese Bundesregierung mehr als eine halbe Milliarde Euro jährlich für sozialen Wohnungsbau bereit. Weitere Elemente dieser Politik sind etwa eine aktive Liegenschaftspolitik, um Bauland verfügbar zu machen, die Schaffung generationen- und altersgerechten Wohnraums sowie die Förderung von energieeffizientem Bauen und Sanieren“, erläuterte Maas die weiteren Maßnahmen der Bundesregierung zur Bekämpfung der Wohnungsknappheit.

Quelle: BMJV

## dbb Bundesvorstand tagte in Berlin

Die Sommersitzung des dbb Bundesvorstands hat am 16. September 2014 im dbb forum berlin stattgefunden. Nach Lageberichten des dbb Bundesvorsitzenden **Klaus Dauderstädt** und den Fachvorständen für Tarif- und Beamtenpolitik, **Willi Russ** und **Hans-Ulrich Benra**, befasste sich das Gremium unter anderem mit dem Thema Tarifeinheit sowie mit der wirkungsgleichen Übertragung der Mütterrente und der Rente mit 63 auf das Beamten- beziehungsweise Versorgungsrecht. Dabei müsse der Bund nicht nur die Vorreiterrolle übernehmen, sondern Lösungen vorlegen, die systemkonform und nicht aus dem Rentenrecht adaptiert seien. Thema war auch die bevorstehende Einkommensrunde für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst der Länder.



Foto: Jan Brenner

### Der dbb Bundesvorsitzende Klaus Dauderstädt in der Bundesvorstandssitzung

„Die gesellschaftspolitische Frage, wie und ob sich die geleistete Kindererziehung positiv auf die

Altersbezüge auswirkt, kann nicht an Systemgrenzen haltmachen“, mahnte der dbb Chef und fügte hinzu: „Bei aller Unterschiedlichkeit der Strukturen in Renten- und Pensionsberechnung bestehen wir auf Parallelität der Entwicklung. Alle Renteneinschnitte der vergangenen Jahre, etwa beim Höchstsatz oder dem Eintrittsalter, sind wirkungsgleich auf die Beamten übertragen worden. Das Gleiche fordern wir jetzt auch mit Blick auf die Mütterrente und den abschlagsfreien Ruhestandseintritt nach 45 Arbeitsjahren.“

Zur von der Bundesregierung angestrebten gesetzlichen Regelung der Tarifeinheit

bekräftigte Dauderstädt die Auffassung des dbb, dass eine gesetzliche Erzwingung mit der grundgesetzlich garantierten Koalitionsfreiheit unvereinbar sei.

„Es ist Utopie zu glauben, man könne eine gesetzliche Regelung der Tarifeinheit schaffen, die Artikel 9 des Grundgesetzes, die Koalitionsfreiheit und das dazugehörige Streikrecht, sowie das Recht der Arbeitnehmer auf informationelle Selbstbestimmung nicht verfassungswidrig berührt. Und außerdem gibt es

schlicht keine streikwütigen Spartengewerkschaften in Deutschland, sondern eine gesunde und stabile Sozialpartnerschaft zwischen Gewerkschaften und Arbeitgebern, die ohne die Einmischung des Gesetzgebers zu tragfähigen Lösungen findet. Wer diesen international anerkannten Standortfaktor des deutschen Arbeitsmarkts grundlos und ohne Recht gefährdet, handelt grob fahrlässig und sendet die falschen Signale“, machte Dauderstädt bereits im Vorfeld deutlich.

## Wildfeuer: Entwurf zum Führungspositionengesetz geht nicht weit genug

Der jetzt vorgelegte Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Besetzung von Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst geht nach Auffassung der dbb bundesfrauenvertretung nicht weit genug. Die Vorsitzende **Helene Wildfeuer** sagte auf der Jahrestagung der vbba Frauenvertretung am 12. September 2014 in Nürnberg: „Offensichtlich war der Widerstand einzelner Bundesministerien groß, denn dieser nach langer Ressortabstimmung endlich vorliegende Entwurf bleibt hinter den Leitlinien zurück, die Bundesfamilienministerin Schwesig gemeinsam mit Bundesjustizminister Maas entwickelt hatte.“



Foto: dbb

Die Vorsitzende der dbb bundesfrauenvertretung, **Helene Wildfeuer**

Bereits im März und dann erneut im Mai hatte Helene Wildfeuer mit Ministerin Schwesig über die Inhalte des geplanten Entwurfs gesprochen. Insbesondere stellen die Änderungen des Bundesgleichstellungsgesetzes und des Bundesgremiengesetzes aus Sicht der dbb bundesfrauenvertretung zentrale Bausteine für die Durchsetzung der realen Gleichberechtigung von Frauen und Männern dar. „Anstatt einer 50-Prozent-Quote bei der Besetzung von Gremien ist

nun nur noch ein Quötchen von 30 Prozent bis 2016 vorgesehen,“ kritisierte Wildfeuer. „Außerdem fehlt ein scharfes Schwert in Form einer spürbaren Sanktion, um diese geplante 30-Prozent-Quote tatsächlich durchzusetzen und z. B. den Dienstherrn zu zwingen, Gremien geschlechtergerecht zu besetzen.“

Auch sieht der Entwurf für je 100 Beschäftigte eine Gleichstellungsbeauftragte vor. Zur Diskussion stand aber eine Gleichstellungsbeauftragte für je 50 Beschäftigte. „Die Gleichstellungsbeauftragten sind es, die sich Tag für Tag für die lange überfällige Gleichberechtigung einsetzen. Sie brauchen Rückhalt durch starke gesetzliche Regelungen, dafür müssen wir kämpfen“, machte Wildfeuer klar.

Wildfeuer ging auch auf das Thema „Frauen in Führungspositionen“ innerhalb des dbb ein. Sie wolle alle engagierten Frauen im dbb ermutigen, in den Gremien ihrer Gewerkschaft mitzumischen. „Nur so können Sie frauenpolitische Aspekte auf die Agenda Ihres Verbandes bringen“, sagte Wildfeuer.

## Leistungen in der Pflegeversicherung sollen ausgeweitet werden

Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Gesetzes zur Leistungsausweitung für Pflegebedürftige sowie zur Einrichtung eines Pflegevorsorgefonds (Fünftes SGB XI-ÄndG) vorgelegt. Am 24. September 2014 fand im Gesundheitsausschuss des Deutschen Bundestages die entsprechende Anhörung statt. Als Sachverständiger des dbb hat der stellvertretende Bundesvorsitzende, **Ulrich Silberbach**, teilgenommen. Zusätzlich hat der dbb eine schriftliche Stellungnahme eingereicht.



Foto: Rike / pixelio.de

Mit dem Gesetz sollen zunächst in einem ersten Schritt, den Vorgaben des Pflegeneuausrichtungsgesetzes folgend, die Leistungen der Pflegeversicherung der Entwicklung des allgemeinen Preisniveaus angepasst werden. Hierzu steigt ein Großteil der finanziellen Unterstützung der Pflegebedürftigen um vier bzw. knapp drei Prozent. Zusätzlich sollen, neben den bereits bestehenden Betreuungsleistungen, so genannte Entlastungsleistungen in das Leistungsspektrum der sozialen Pflegeversicherung aufgenommen werden. Der dbb sieht in diesen zwar eine sinnvolle Ergänzung zu den bereits vorhandenen Betreuungsleistungen, allerdings fehlt eine klar umrissene Abgrenzung beider Angebote. Auch die Abrechnung im Rahmen des Kostenerstattungsprinzips steht aus Sicht des dbb der gewünschten Niedrigschwelligkeit entgegen.

Zwar begrüßt der dbb die Leistungsausweitungen und die ergänzenden Angebote. Allerdings wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf der zweite Schritt vor dem Ersten getan: sowohl aus leistungsrechtlicher als auch finanzieller Perspektive wäre es sinnvoller, zunächst die Neudefinition des Pflegebedürftigkeitsbegriffs

vorzunehmen, um im Anschluss darauf abgestimmt, die Leistungsausweitungen vorzunehmen.

Kontrovers diskutiert wurde die Einführung des Pflegevorsorgefonds. Viele Verbände fürchten, dass die für den Fonds vorgesehene Zuführung von 0,1 Beitragssatzpunkten dazu führen könnte, dass für die Einführung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs nicht mehr ausreichende Mittel vorhanden sein könnten. Der stellvertretende dbb Bundesvorsitzende Ulrich Silberbach machte auf die Frage nach der Sinnhaftigkeit eines derartigen Fonds deutlich, dass eine Teilkapitaldeckung, wie sie mit dem Fonds installiert werden soll, eigentlich schon bei Einführung der Pflegeversicherung im Jahr 1995 hätte eingerichtet werden müssen. Die späte Einsicht des Gesetzgebers führe nun dazu, dass die vorgesehenen 0,1 Beitragssatzpunkte nur schwerlich ausreichen dürften, die demografiebedingten Zusatzkosten spürbar abzumildern.

Der dbb begrüßt, dass entsprechend der Vorgaben des § 110 SGB XI die geplanten leistungsrechtlichen Verbesserungen ebenfalls auf die private Pflegeversicherung übertragen werden.

Es ist vorgesehen, dass die Regelungen zum 1. Januar 2015 in Kraft treten.

In einem zweiten Schritt soll in einem weiteren Gesetzgebungsverfahren im kommenden Jahr der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff definiert werden, so dass dieser nach Auskunft des Gesundheitsministeriums zum 1. Januar 2016 eingeführt und auch umgesetzt werden kann. In Zuge dessen soll auch die zehntägige Pflegeauszeit bei plötzlich eintretender Pflegebedürftigkeit mit einer Entgeltersatzleistung eingeführt werden. Dies begrüßt der dbb ausdrücklich.

## dbb bundessenorenvertretung im Gespräch mit PKV-Spitze: Altersdiskriminierung beenden

Am 4. August 2014 ist der Vorsitzende der dbb bundessenorenvertretung, **Wolfgang Speck**, mit dem Vorsitzenden des Verbandes der Privaten Krankenversicherung (PKV), **Uwe Laue**, und PKV-Geschäftsführer **Dr. Volker Leienbach** in Koblenz zu einem Meinungs austausch über aktuelle seniorenpolitische Themen zusammengekommen.



Foto: Friedhelm Windmüller

**Wolfgang Speck, Vorsitzender der dbb bundessenorenvertretung**

Dabei sprach Speck die Probleme von Versorgungsempfängern durch Änderungen des Beihilferechts an. Diese Änderungen stellten sich meist als Beihilfe-Kürzungen heraus und die daraus entstehenden Erstattungslücken könnten von den Betroffenen nicht oder zumindest nicht zu vertretbaren Kosten geschlossen werden. Dem PKV seien diese Probleme bekannt, so Laue, jedoch könne nicht in jedem Fall und von jedem Versicherer eine Lösung gefunden werden. Dazu seien die Probleme zu vielschichtig. Dies gelte insbesondere für die kleineren Versicherer. Dennoch sei dem PKV die Tragweite dieses Problems bewusst. In diesem Zusammenhang

müsse auch berücksichtigt werden, dass Lösungen der Zustimmung der BAFin (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) bedürften.

Desweiteren thematisierte Speck die Diskriminierung von Seniorinnen und Senioren bei der Vergabe von Krediten sowie bei Abschluss und Handhabung von Versicherungsverträgen. So würden manche Geldinstitute von 65-jährigen angebotene Sicherheiten für Kredite nur wegen des Alters nicht akzeptieren. Auch bei Fahrzeugversicherungen müssten ältere Menschen mit höheren Versicherungsprämien rechnen - und dies nicht nur beim Abschluss von Neuverträgen. Es komme auch vor, dass bei bestehenden Verträgen eine Beitragsanpassung nach oben nicht wegen allgemein geänderter Risiken, sondern allein wegen des Alters erfolge. Laue bestätigte, dass die Banken bei der Vergabe von Krediten an Seniorinnen und Senioren unterschiedlich agieren. Auch hier habe jedoch ein Umdenkungsprozess - vor dem Hintergrund der gestiegenen Lebenserwartung - begonnen.

Der **VRB** im Internet: [www.vrb.de](http://www.vrb.de)



### VRB Aktuell

Herausgeber: **Verein der Rechtspfleger im Bundesdienst**,  
Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, Tel: 0341 / 2007-2261

E-Mail: [post@vrb.dbb.de](mailto:post@vrb.dbb.de)

Schriftleitung: Dipl.-Rpfl. Dirk Eickhoff  
Cincinnatistr. 64, 81549 München, Tel: 089 / 69 937-223, E-Mail: [eickhoff@vrb.dbb.de](mailto:eickhoff@vrb.dbb.de)

Der VRB: **Vorsitzender:** Dipl.-Rpfl. Matthias Stolp, Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Mohrenstr. 37, 10117 Berlin, Tel: 030/ 18 580-9748  
**Geschäftsführerin:** Dipl.-Rpfl. in Diana Böttger, Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, Tel: 0341 / 2007-2261  
**Kassenführerin:** Dipl.-Rpfl. in Katja Maßenberg, Bundespatentgericht, Cincinnatistr. 64, 81549 München, Tel: 089 / 69 937-212  
**Abteilung Berlin-Leipzig:** Dipl.-Rpfl. in Diana Böttger, Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, Tel: 0341 / 2007-2261  
**Abteilung Karlsruhe:** Dipl.-Rpfl. Ulrich Wlotzka, Bundesgerichtshof, Herrenstr. 45a, 76133 Karlsruhe, Tel: 0721 / 159-4104  
**Abteilung Kassel-Erfurt:** Dipl.-Rpfl. Bernhard Hubbe, Glatzer Str. 8, 34225 Baunatal, Tel: 05601 / 8 95 48 89  
**Abteilung München:** Dipl.-Rpfl. in Katja Maßenberg, Bundespatentgericht, Cincinnatistr. 64, 81549 München, Tel: 089 / 69 937-212